

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Fachperson Krankenversicherung

vom **09. Juli 2024**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild¹

1.21 Arbeitsgebiet

Fachpersonen Krankenversicherung sind Fachspezialistinnen und -spezialisten im Krankenversicherungswesen. Als Mitarbeitende in allen Bereichen von Krankenversicherungen bearbeiten sie sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Anspruchsgruppen von Krankenversicherungen. Entsprechend breit ist das Spektrum ihrer externen Ansprechpartnerinnen und -partner. Dazu gehören Kundinnen und Kunden, Leistungserbringer wie beispielsweise Arztpraxen, Spitäler und Apotheken, andere Versicherungen sowie Behörden.

Intern arbeiten sie primär mit Mitarbeitenden verschiedener Abteilungen zusammen. Typische Aufträge sind Beratungen von Kundinnen und Kunden im Zusammenhang mit der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung sowie den Zusatzversicherungen. Zudem führen sie die Prüfung von Leistungsansprüchen durch, bearbeiten komplexe Aufgaben und behandeln rechtliche Streitigkeiten. Dabei bewegen sie sich in einem Bereich, welcher dem schweizerischen öffentlichen wie auch privaten Recht unterstellt ist. Teilweise ist auch internationales Recht relevant. Dies bedingt den Umgang mit zahlreichen Regulatorien. Wo ein

¹ Im Berufsbild sowie in den anderen Elementen des Qualifikationsprofils sind im Begriff «Kundinnen und Kunden» auch deren Bevollmächtigte eingeschlossen.

Ermessensspielraum besteht, gilt es oft, für die Kundinnen und Kunden individuelle Lösungen zu finden.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Fachpersonen Krankenversicherung

- informieren Kundinnen und Kunden über Versicherungspflicht, Rechte und Pflichten besonderer Versicherungsformen sowie die Folgen beim Nichteinhalten von Vorgaben und Verpflichtungen;
- beraten Kundinnen und Kunden zu Deckung und Prämien der verschiedenen Versicherungsprodukte;
- prüfen Leistungsansprüche, Kostenübernahmegesuche und gegebenenfalls Tarife;
- beantworten Fragen von Kundinnen und Kunden zu abgerechneten Leistungen;
- teilen positive und negative Entscheide zu Leistungsansprüchen mit;
- stellen bei Leistungsfällen die Zuständigkeiten anderer Versicherungen fest;
- überprüfen Entscheide von Sozial- und Privatversicherern auf die Übereinstimmung mit den entsprechenden Gesetzen;
- bearbeiten Beschwerden von Kundinnen und Kunden und klären diese über den Rechtsweg auf;
- verfassen Verfügungen und erheben Einsprachen und Einwände gegen Entscheide von Sozialversicherungen.

Um diese Tätigkeiten professionell ausüben zu können, verfügen Fachpersonen Krankenversicherung über vertiefte Kenntnisse im Bereich Kranken-, Unfall- und Privatversicherung sowie in anderen Sozialversicherungen. Dies erlaubt es ihnen, Kundinnen und Kunden optimal zu beraten. Sie halten die regulatorischen Rahmenbedingungen ein und nutzen ihren Ermessensspielraum.

Weiter zeichnen sie sich durch eine adressatengerechte schriftliche und mündliche Kommunikationsfähigkeit und durch Verhandlungsgeschick aus. Dies dient ihnen dabei, die Dienstleistungen von Krankenversicherungen optimal zu erbringen.

1.23 Berufsausübung

Fachpersonen Krankenversicherung arbeiten verantwortungsbewusst und weitgehend selbständig in einem Team. Bei Bedarf koordinieren sie ihre Tätigkeit mit externen Anspruchsgruppen und internen Mitarbeitenden. Dies verlangt von ihnen Kooperationsfähigkeit und Flexibilität. Im Umgang mit sensiblen Personen- und Gesundheitsdaten wenden sie besondere Sorgfalt und Vertraulichkeit an. Insbesondere bei komplexen Situationen setzen sie ihr Fachwissen ein. Das schweizerische und internationale Recht über die Krankenversicherung und die Sozialversicherungen sowie Versicherungsverträge, Vertragsbestandteile und Weisungen geben den Handlungsspielraum vor. Über Änderungen bei den für ihre Tätigkeit relevanten Regularien halten sie sich stets auf dem neusten Stand.

Fachpersonen Krankenversicherung setzen in modernen Projekt- und Arbeitsformen ihre Innovationsfähigkeit und Kreativität zur Entwicklung von kundenorientierten Produkten und Dienstleistungen ein. In ihrem von grosser Dynamik geprägten Arbeitsumfeld ist lebenslanges Lernen von zentraler Bedeutung.

Sie haben einen flexiblen Arbeitsort und arbeiten mit modernen digitalen Instrumenten.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Für die Gesellschaft und die Betroffenen ist eine finanzielle Absicherung bei Krankheit, Unfall und Mutterschaft von grosser Bedeutung. Diese wird durch die sich er-

gänzenden Versicherungssysteme der sozialen Krankenversicherung und der privaten Zusatzversicherung unter Anwendung des Solidaritätsprinzips erreicht. Dank des gesicherten Zugangs zu den Dienstleistungen des Gesundheitswesens für alle wird ein wichtiges Ziel der Bundesverfassung erreicht.

Diese Absicherung erlaubt es jeder Person, die finanziellen Folgen einer medizinischen Behandlung wie Heilungs- und Rehabilitationskosten zu tragen. Dadurch kann bei Bedarf medizinische Hilfe in Anspruch genommen werden. In Ergänzung zur gesetzlichen und vertraglichen Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeber trägt die Krankenversicherung zur finanziellen Risikoreduktion von Unternehmen bei. Dies wirkt sich positiv auf das Individuum, die Gesellschaft und die Wirtschaft aus.

Mit Präventionsaktivitäten und Steuerungsprogrammen wie Managed Care üben Krankenversicherer einen positiven Einfluss auf den Gesundheitszustand des Individuums und der Bevölkerung aus. In der Folge verbessern sich das allgemeine Wohlbefinden und die wirtschaftliche Arbeitsleistung.

Als wichtiger Bestandteil der Kostendämpfungsmassnahmen prüfen Krankenversicherer konsequent die Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit aller erbrachten Leistungen. Ein gut funktionierendes und nachhaltiges Finanzierungssystem durch die Krankenversicherer im Dienst der Bevölkerung steigert die Effizienz im Gesundheitswesen und reduziert hierdurch Mehrbelastungen auf Ebene Individuum, Gesellschaft und Umwelt.

Im Rahmen ihrer Anstellung schonen Fachpersonen Krankenversicherung Umwelt und Ressourcen, indem sie Homeoffice-Möglichkeiten nutzen, bevorzugt auf digitale Arbeitsmittel setzen und sich im Rahmen von Nachhaltigkeitsprogrammen ihrer Arbeitgeber engagieren.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:
santésuisse – Die Schweizer Krankenversicherer

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus sechs bis zehn Mitgliedern zusammen und wird durch die Direktion santésuisse für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der Prüfungskommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;

- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmäßige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts.

2.22 Die Prüfungskommission kann:

- a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
- b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;

- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)².

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) über das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) als Kauffrau/Kaufmann der Branchen santésuisse respektive Kranken- und Sozialversicherungen oder Privatversicherung verfügt und eine Berufspraxis von mindestens zweieinhalb Jahren in der Krankenversicherung nach Krankenversicherungsgesetz (KVG, SR 832.10) nachweist;
oder
- b) über ein anderes eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder eine gleichwertige Qualifikation und eine Berufspraxis von mindestens dreieinhalb Jahren, wovon mindestens zwei Jahre in der Krankenversicherung nach Krankenversicherungsgesetz (KVG, SR 832.10) nachweist.

Bei einem Teilzeitpensum unter 80 Prozent wird die Berufspraxis pro rata angerechnet.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungspauschale. Darin sind die Prüfungsgebühr, das Materialgeld sowie die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber enthalten. Die einzelnen Gebühren werden separat ausgewiesen.

3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

² Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 15 Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 35 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 21 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis sechs Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft und Vaterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFJ wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1	Mini Cases	schriftlich 135 Min.
2	Fallstudie	schriftlich 180 Min. inkl. 15 Min. für die Auswahl der Aufgabe
3	Fallsimulation und Reflexionsgespräch	mündlich 40 Min. plus 20 Min. Vorbereitung
4	Fachgespräch	mündlich 40 Min.
	Total	395 Min.

Prüfungsteil 1, Mini Cases

Die Kandidatinnen und Kandidaten bearbeiten mehrere realitätsnahe Fälle. Sie zeigen, dass sie diese fachlich korrekt und kundenorientiert lösen können.

Die folgenden Handlungskompetenzbereiche werden geprüft:

HKB A - Beraten von Kundinnen und Kunden von Krankenversicherungen

HKB B - Bearbeiten von Leistungsansprüchen von Kundinnen und Kunden von Krankenversicherungen

HKB C - Koordinieren mit Anspruchsgruppen von Krankenversicherungen

HKB D - Bearbeiten von rechtlichen Streitigkeiten im privaten und öffentlichen Recht im Bereich von Krankenversicherungen

Prüfungsteil 2, Fallstudie

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten je eine Prüfungsaufgabe zu den Handlungskompetenzbereichen A, B, C und D zur Auswahl. Sie haben 15 Min. Zeit zu entscheiden, welche vielschichtige und realitätsnahe Prüfungsaufgabe ausgewählt aus den vier möglichen Prüfungsaufgaben sie bearbeiten. Ein Teil der Lösung beinhaltet das Erstellen eines schriftlichen Produktes. Sie zeigen, dass sie komplexe Sachverhalte analysieren, sinnvolle Lösungen erarbeiten und diese begründen können.

Einer der folgenden Handlungskompetenzbereiche wird geprüft:

HKB A - Beraten von Kundinnen und Kunden von Krankenversicherungen

HKB B - Bearbeiten von Leistungsansprüchen von Kundinnen und Kunden von Krankenversicherungen

HKB C - Koordinieren mit Anspruchsgruppen von Krankenversicherungen

HKB D - Bearbeiten von rechtlichen Streitigkeiten im privaten und öffentlichen Recht im Bereich von Krankenversicherungen

Prüfungsteil 3, Fallsimulation und Reflexionsgespräch

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden mündlich mit einem oder mehreren Fällen konfrontiert. Sie übernehmen die Rolle des Krankenversicherers und nehmen dessen Beratungspflicht wahr respektive vertreten dessen Interessen. Anschliessend analysieren sie die Fallsimulationen unter Anleitung der Expertinnen und Experten.

Die folgenden Handlungskompetenzbereiche werden geprüft:

HKB A - Beraten von Kundinnen und Kunden von Krankenversicherungen

HKB D - Bearbeiten von rechtlichen Streitigkeiten im privaten und öffentlichen Recht im Bereich von Krankenversicherungen

Prüfungsteil 4, Fachgespräch

Die Kandidatinnen und Kandidaten führen mit den Expertinnen und Experten ein Gespräch zu verschiedenen Themen der HKB B und C. Sie zeigen, dass sie

Probleme unter Berücksichtigung der relevanten Bestimmungen lösen und begründet vorgehen.

Die folgenden Handlungskompetenzbereiche werden geprüft:

HKB B - Bearbeiten von Leistungsansprüchen von Kundinnen und Kunden von Krankenversicherungen

HKB C - Koordinieren mit Anspruchsgruppen von Krankenversicherungen

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Prüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:
- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
 - b) nicht mehr als zwei Prüfungsteilnoten unter 4.0 erreicht wurden;
 - c) keine Prüfungsteilnote unter 3.0 liegt.
- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss;
- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.
- 6.5 **Wiederholung**
- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFJ ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Fachperson Krankenversicherung mit eidgenössischem Fachausweis**
 - **Spécialiste en assurance-maladie avec brevet fédéral**
 - **Specialista in assicurazione malattie con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Specialist in Social Health Insurance, Federal Diploma of Higher Education**

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Die Direktion santésuisse legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 santésuisse trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie³ eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

³ Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 23. Mai 2008 über die Berufsprüfung für den Krankenversicherungs-Fachmann/die Krankenversicherungs-Fachfrau wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

9.21 Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 23. Mai 2008 erhalten bis 2026 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.22 Inhaberinnen und Inhaber eines eidg. Fachausweises nach bisheriger Prüfungsordnung für den Krankenversicherungs-Fachmann/die Krankenversicherungs-Fachfrau vom 23. Mai 2008 dürfen den neuen Titel gemäss Ziff. 7.12 tragen, nachdem die erste Prüfung gemäss dieser Prüfungsordnung durchgeführt worden ist. Es werden keine neuen Fachausweise ausgestellt. Diese Bestimmung betrifft nur die deutschen und italienischen Titel.

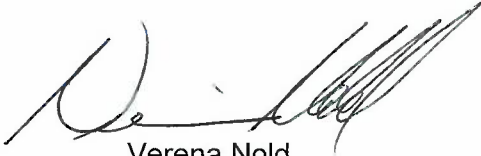
9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

10. ERLASS

Solothurn, 4. Juli 2024

santésuisse



Verena Nold
Direktorin

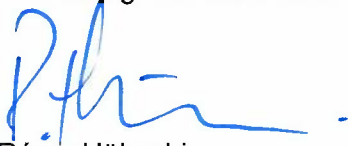


Brigitte Bürkler
Leiterin Bildung

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **09. Juli 2024**

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF1



Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung